

GPP-Blickpunkt

- Sozialwirtschaft und Wohlfahrtsverbände -

Themen in dieser Ausgabe

- **Neue Umsatzsteuerbefreiung für soziale Second-Hand-Shops und Fahrradwerkstätten ab 2026**
- **Jahressteuergesetz 2025 - Update**
- **Kurzcheck 2026: Mindestlohn, Minijobs und Gemeinnützigkeit**
- **Fachbeitrag zur Reihe „Rücklagenbildung - Teil 2“**

Neue Umsatzsteuerbefreiung für soziale Second-Hand-Shops und Fahrradwerkstätten ab 2026

Gemeinnützige Einrichtungen erhalten ab dem Jahr 2026 eine wichtige steuerliche Entlastung: Bestimmte Leistungen, darunter der Betrieb von Second-Hand-Läden und Fahrradwerkstätten, werden künftig umsatzsteuerfrei gestellt. Mit der jüngsten Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) sorgt das Bundesfinanzministerium für mehr Rechtssicherheit und eine klare zeitliche Einordnung der neuen Regelung.

Gemäß § 4 Nr. 18 UStG sind Leistungen steuerfrei, die unmittelbar der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit dienen. Diese Befreiung galt bisher vor allem für klassische Beratungs- und Unterstützungsangebote wie Schuldnerberatung, Frauenhäuser, Obdachlosenhilfe oder Lebensmittelausgaben.

Durch die Neufassung des Abschnitts A 4.18.1 Abs. 2 UStAE wird nun ausdrücklich festgelegt, dass auch Angebote, die sich an wirtschaftlich hilfsbedürftige Menschen richten und zu einem marktüblich niedrigen Preis erbracht werden, steuerbefreit sind. Dazu gehören insbesondere:

- gemeinnützig betriebene Second-Hand-Läden
- Fahrradreparaturwerkstätten mit sozialem Zweck

Damit wird eine Praxis rechtlich verdeutlicht und steuerlich begünstigt, die bei vielen Wohlfahrts- und Sozialträgern längst gelebter Alltag ist.

Ab wann gilt die Steuerbefreiung?

Die neue Steuerbefreiung ist für alle Umsätze anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2019 ausgeführt wurden. Zugleich gilt eine großzügige Übergangsregelung:

Bis zum 31.12.2025: Es wird nicht beanstandet, wenn diese Umsätze weiterhin als steuerpflichtig behandelt werden.

Ab dem 01.01.2026: Die Umsatzsteuerbefreiung muss zwingend angewendet werden.

**Sehr geehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,
sehr geehrte Fachinteressierte,**

herzlich willkommen zur ersten Ausgabe unseres Newsletters für gemeinnützige Organisationen im Jahr 2026.

In dieser Ausgabe haben wir für Sie u.a. die folgenden Themen zusammengestellt:

- **Neue Umsatzsteuerbefreiung für soziale Leistungen ab 2026:** Das Bundesfinanzministerium erweitert den Anwendungsbereich des § 4 Nr. 18 UStG. Damit werden erstmals auch Second-Hand-Läden sowie Fahrradwerkstätten mit sozialem Zweck umsatzsteuerfrei gestellt – eine wichtige Entlastung für viele soziale Träger.
- **Rücklagenbildung in Nonprofit-Organisationen (Teil 2):** Aufbauend auf unserer letzten Ausgabe vertiefen wir dieses Mal die Praxis der freien Rücklage – inklusive Berechnungsbeispiel, Informationen zu Einsatzmöglichkeiten und zur rückwirkenden Bildung bei nicht genutzten Spielräumen vergangener Jahre.
- **Mindestlohn 2026 und Minijobs:** Mit dem neuen Mindestlohn von € 13,90 und der erhöhten Geringfügigkeitsgrenze ergeben sich erhebliche Auswirkungen für Ehrenamt, Minijob-Beschäftigung und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Wir wünschen Ihnen eine interessante und hilfreiche Lektüre!

Bremen, im März 2026



Carolin Göken
Wirtschaftsprüferin



Markus Mertsch
Manager/Prokurist

GPP-Blickpunkt

- Sozialwirtschaft und Wohlfahrtsverbände -

Für die Praxis bedeutet das: Einrichtungen, die entsprechende Leistungen erbringen, sollten ihre Abrechnungs- und Buchhaltungsprozesse möglichst zum Jahreswechsel 2025/2026 umstellen.

Neue Chancen für soziale Betriebe

Die Änderung bietet gemeinnützigen Trägern zahlreiche neue Handlungsspielräume.

Beispiel:

Eine soziale Einrichtung betreibt eine Fahrradwerkstatt. In dieser werden gebrauchte Fahrräder aufgearbeitet und zu sehr günstigen Preisen an Menschen mit geringem Einkommen abgegeben. Ab 2026 sind diese Umsätze steuerfrei, sofern die Preise deutlich unter dem marktüblichen Niveau liegen.

Diese Steuerbefreiung kann sich direkt auf die Kalkulation und Fördermittelplanung auswirken. Es lohnt sich daher, bereits jetzt:

- Preisstrukturen zu überprüfen,
- Kriterien zur wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit zu dokumentieren,
- und interne Abläufe anzupassen, um bei Prüfungen durch das Finanzamt abgesichert zu sein.

Was sollte jetzt geprüft werden?

Mit der Neuregelung stärkt der Gesetzgeber die steuerliche Begünstigung sozialer Leistungen. Gemeinnützige Organisationen sollten daher frühzeitig klären:

Werden Leistungen an wirtschaftlich hilfsbedürftige Menschen zu einem deutlich ermäßigten Preis erbracht?

Entsprechen diese Angebote den Vorgaben des § 4 Nr. 18 UStG und des neuen UStAE?

Müssen Buchhaltungsprozesse oder Dokumentationspflichten angepasst werden?

Eine rechtzeitige Vorbereitung hilft, spätere Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung zu vermeiden und die Vorteile der Steuerbefreiung voll auszuschöpfen.

Jahressteuergesetz 2025 - Update

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 vom 22.12.2025 hat der Gesetzgeber zum Jahresende eine Reihe von Anpassungen beschlossen, die gemeinnützige Organisationen unmittelbar betreffen. Auch wenn kein umfassendes Jahressteuergesetz verabschiedet wurde, enthält das Reformpaket wesentliche Erleichterungen, neue Gestaltungsmöglichkeiten und Klarstellungen im Gemeinnützigkeitsrecht:

Höhere Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen

Die steuerfreien Zuschalen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG steigen auf

- € 3.300 (Übungsleiterzuschale)
- € 960 (Ehrenamtszuschale)

Organisationen sollten bestehende Vergütungsregelungen zeitnah aktualisieren.

Höhere Freigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Die Freigrenze nach § 64 Abs. 3 AO wird auf € 50.000 angehoben. Damit sinken Steuerlast und Verwaltungsaufwand insbesondere für kleinere Organisationen.

Erleichterung beim Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung

Künftig müssen Körperschaften mit Jahreseinnahmen von bis zu € 100.000 keine Mittelverwendungsrechnung mehr erstellen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Das reduziert Bürokratie und Dokumentationsaufwand erheblich.

Einsatz gemeinnütziger Mittel für Photovoltaikanlagen

Mit § 58 Nr. 11 AO wird klargestellt, dass gemeinnützige Mittel für PV- und andere EEG-Anlagen eingesetzt werden dürfen, auch wenn der Betrieb zeitweise Verluste verursacht. Die Einspeisung überschüssigen Stroms bleibt jedoch ggf. steuerpflichtig.

Erhaltung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes (7 %) bei Verpflegungsleistungen

Durch Anpassung des § 12 Abs. 2 UStG bleibt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % für Verpflegung erhalten. Da Getränke weiterhin ausgeschlossen sind, sollten Kassensysteme und Preisstrukturen sorgfältig überprüft werden.

Fazit

Das Steueränderungsgesetz 2025 eröffnet neuen Spielraum für strategische Entscheidungen, entlastet insbesondere kleinere NPOs und stärkt die Attraktivität des Ehrenamts. Gleichzeitig erfordern die Neuerungen eine Überprüfung interner Strukturen – von Vergütungsregelungen über Kassensysteme bis hin zu Satzungsfragen.

GPP-Blickpunkt

- Sozialwirtschaft und Wohlfahrtsverbände -

Kurzcheck 2026: Mindestlohn, Minijobs und Gemeinnützigkeit

Seit dem 1. Januar 2026 gilt der neue gesetzliche Mindestlohn von € 13,90 pro Stunde. Gleichzeitig wurde die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs auf € 603 angehoben. Diese Anpassungen haben weitreichende Auswirkungen auf gemeinnützige Organisationen – insbesondere dort, wo Ehrenamt, Minijob-Beschäftigung und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (wGB) zusammenreffen. Für Träger stellt sich damit die Frage: Wie ist es machbar, gleichzeitig rechtskonform und wirtschaftlich arbeitsfähig zu bleiben?

Ehrenamt bleibt ehrenamtlich – aber Vorsicht bei der Vergütung

Für rein ehrenamtliche Tätigkeiten gilt der Mindestlohn grundsätzlich nicht. Dennoch entstehen Risiken:

- Grenzfälle: Tätigkeiten, die organisatorisch oder zeitlich dem Charakter einer Arbeitsleistung entsprechen, können als Arbeitsverhältnis eingestuft werden – dann gilt zwingend der Mindestlohn.
- Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale bleiben möglich, dürfen aber keine verdeckten Vergütungen sein.
- Dokumentation wird wichtiger. Aufgabenbeschreibung, Umfang und Freiwilligenstatus müssen klar benannt werden.

Praxisempfehlung: Ehrenamtsverträge prüfen und bei operativen Daueraufgaben eine saubere Abgrenzung zum Arbeitsverhältnis sicherstellen.

Minijobs: Neue Geringfügigkeitsgrenze

Durch die Anhebung des Mindestlohns steigt die Minijobgrenze automatisch auf € 603 pro Monat. Für Arbeitgeber bedeutet das:

- Arbeitsverträge prüfen: Pauschalvergütungen, die auf einen Stundenlohn unterhalb € 13,90 hinauslaufen, sind ab 2026 unwirksam.
- Stundenkontingente anpassen: Bei gleichbleibender Stundenzahl kann ein Minijob schnell sozialversicherungspflichtig werden.
- Dynamische Geringfügigkeitsgrenze beachten: Künftige Änderungen des Mindestlohns verändern automatisch die Minijobgrenze.

Praxisempfehlung: Jede geringfügige Beschäftigung neu kalkulieren und klare Stundenmodelle definieren.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (wGB): Kostensteigerungen und Kalkulationsdruck

Auch gemeinnützige Organisationen mit wirtschaftlichen Aktivitäten – sei es im Café, im Shop, in der Werkstatt oder bei Diensten – müssen den Mindestlohn anwenden.

Die Folgen:

- Höhere Personalkosten, insbesondere in personalintensiven Tätigkeitsfeldern.
- Überprüfung der Wirtschaftlichkeit: Angebote, die bisher knapp kostendeckend waren, können in die Verlustzone rutschen.
- Preis- und Entgeltkalkulationen müssen ggf. angepasst und gegenüber Kostenträgern neu verhandelt werden.
- Bei wGB nahe der Freigrenze von € 50.000 besteht bei steigenden Umsätzen oder Preisanpassungen zusätzlich die Gefahr, in die Steuerpflicht zu rutschen.

Praxisempfehlung: Frühzeitig Kalkulationen aktualisieren, Zuschüsse prüfen und ggf. die Zweckbetriebseigenschaft stärken.

Compliance-Pflichten

Der erhöhte Mindestlohn führt zu zusätzlichen Prüfungsrisiken:

- Lohnunterlagen und Zeiterfassungen müssen vollständig, korrekt und manipulationssicher geführt werden.
- Arbeitsverträge und Ehrenamtsvereinbarungen müssen rechtssicher formuliert sein.
- Bei fehlerhafter Anwendung drohen Bußgelder bis zu € 500.000 nach MiLoG.
- In Förderprojekten können nicht förderfähige Lohnkosten oder Rückforderungen entstehen, wenn zu niedrige Vergütungen gezahlt wurden.

Praxisempfehlung: Ein interner Compliance-Check für alle Beschäftigungsformen (Ehrenamt, Minijob, Teilzeit, wGB) ist unverzichtbar.

Fazit

Der neue Mindestlohn ist für gemeinnützige Organisationen mehr als eine administrative Änderung. Er ist oftmals ein strategischer Kostentreiber. Wer frühzeitig handelt, kann Risiken minimieren und zugleich die eigene Organisationsstruktur stärken.

GPP-Blickpunkt

- Sozialwirtschaft und Wohlfahrtsverbände -

GPP-Reihe: „Rücklagenbildung Teil 2“

Im ersten Teil (vgl. Blickpunkt Dezember 2025) haben wir beleuchtet, welche Rolle eine vorausschauende und regelkonforme Rücklagenbildung für gemeinnützige Organisationen spielt und welche gesetzlichen Grundlagen dabei zu beachten sind. Aufbauend auf diesen Grundlagen widmen wir uns nun einer Rücklagenform, die für die finanzielle Stabilität und Flexibilität vieler Einrichtungen von entscheidender Bedeutung ist: der freien Rücklage.

Während zweckgebundene Rücklagen häufig im Vordergrund stehen, weil sie konkrete Projekte oder Investitionen absichern, spielt die freie Rücklage eine ebenso zentrale, jedoch oft unterschätzte Rolle. Sie ist das wichtigste Instrument, um gemeinnützigen Organisationen finanzielle Bewegungsfreiheit zu sichern und dies im Einklang mit den Vorgaben der Abgabenordnung.

Was ist die freie Rücklage?

Die freie Rücklage ist nicht an einen bestimmten Zweck gebunden und kann daher flexibel für alle satzungsgemäßen Tätigkeiten verwendet werden. Sie dient insbesondere dazu, langfristige finanzielle Stabilität aufzubauen, Schwankungen bei Einnahmen abzufedern und strategische Entscheidungen zu ermöglichen, ohne ausschließlich auf kurzfristige Mittelzuflüsse angewiesen zu sein.

Das Gemeinnützigkeitsrecht erlaubt ausdrücklich die Bildung freier Rücklagen (§ 58 Nr. 7a AO). Die Organisationen erhalten damit eine gewisse Autonomie, gleichzeitig gilt jedoch: Die Rücklagenbildung muss immer verhältnismäßig, sachlich begründet und transparent dokumentiert werden, um den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung nicht zu unterlaufen (§ 55 Abs. 1 AO).

Wie hoch darf die freie Rücklage sein?

Die Abgabenordnung setzt klare Grenzen: Gemeinnützige Organisationen dürfen jährlich bis zu einem Drittel ihres Überschusses aus Vermögensverwaltung sowie bis zu 10 % ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel der freien Rücklage zuführen (§ 58 Nr. 7a AO).

Damit wird gewährleistet, dass ein angemessener Teil der erhaltenen Mittel unmittelbar der Zielverwirklichung dient, während gleichzeitig ein langfristig tragfähiger finanzieller Puffer aufgebaut werden kann.

Wofür darf die freie Rücklage eingesetzt werden?

Die freie Rücklage bietet Organisationen erhebliche Flexibilität und kann z. B. für folgende Zwecke genutzt werden:

- Sicherstellung der Liquidität in wirtschaftlich schwierigen Phasen,
- Anschubfinanzierungen neuer Projekte oder Projekte, deren Förderzusagen sich verzögern,
- Überbrückung saisonaler Einnahmeausfälle,
- strategische Weiterentwicklung, etwa Digitalisierung oder Organisationsentwicklung,
- unvorhergesehene Belastungen, die nicht durch zweckgebundene Mittel gedeckt sind.

Entscheidend ist, dass die Mittel stets der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks dienen und der Einsatz nachvollziehbar dokumentiert wird.

Beispiel – Wie wird die freie Rücklage berechnet?

Angenommen, eine gemeinnützige Organisation erzielt im Jahr:

- Überschuss aus Vermögensverwaltung: € 30.000
- sonstige zeitnah zu verwendende Mittel: € 200.000

Nach § 58 Nr. 7a AO dürfen gebildet werden:

- Ein Drittel des Überschusses aus Vermögensverwaltung: $€ 30.000 \times 1/3 = € 10.000$
- 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel: $€ 200.000 \times 10 \% = € 20.000$
- Maximale jährliche Zuführung zur freien Rücklage: $€ 10.000 + € 20.000 = € 30.000$

Damit wird klar: Selbst verhältnismäßig kleine Überschüsse können zu einem soliden finanziellen Puffer beitragen, solange die Zuführung im gesetzlichen Rahmen bleibt und transparent dokumentiert wird.

Möglichkeit der rückwirkenden Bildung bei Unterlassung in Vorjahren

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Organisationen in früheren Jahren zwar entsprechende Überschüsse erzielt haben, aber keine freie Rücklage gebildet wurde. Grundsätzlich ist eine rückwirkende Bildung freier Rücklagen möglich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen in den jeweiligen Jahren erfüllt waren. Dies setzt voraus, dass die entsprechende Höhe der zulässigen Zuführung nach § 58 Nr. 7a AO für die Vorjahre nachweisbar ist und dass die Mittel tatsächlich noch vorhanden sind.

GPP-Blickpunkt

- Sozialwirtschaft und Wohlfahrtsverbände -

Die Finanzverwaltung erkennt eine nachträgliche Rücklagenbildung typischerweise an, wenn:

- die Organisation im betreffenden Jahr rücklagenfähige Mittel hatte,
- die spätere Zuordnung sachgerecht begründet und dokumentiert wird,
- keine zeitnahe Mittelverwendung unterlaufen wird
- und keine Mittel bereits anderweitig verwendet wurden.

Gerade bei neu aufgestellten Finanzstrukturen oder nach Wechseln in der Geschäftsführung kann dies ein wichtiger Schritt sein, um bestehende Handlungsspielräume zu sichern und die Bilanzierung der vergangenen Jahre korrekt abzubilden. Die nachträgliche Bildung sollte jedoch stets sorgfältig geprüft und nachvollziehbar dokumentiert werden, um steuerliche Risiken auszuschließen.

Hinweis: Einsatz auch in nicht unmittelbar gemeinnützigen Bereichen möglich

Im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts ist es zudem zulässig, Teile der freien Rücklage für bestimmte nicht unmittelbar gemeinnützige Zwecke einzusetzen – etwa für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder zum Aufbau wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, sofern diese Engagements den steuerbegünstigten Zweck nicht gefährden.

Dies ist insbesondere dann erlaubt, wenn:

- die Beteiligung als „unschädliche Tätigkeit“ einzustufen ist,
- die Erträge der gemeinnützigen Körperschaft zufließen und zeitnah für gemeinnützige Zwecke verwendet werden,
- die finanziellen Aktivitäten transparent dokumentiert werden.

Damit eröffnet die freie Rücklage Organisationen die Möglichkeit, langfristige Finanzierungsquellen aufzubauen oder strategische Strukturen (z. B. Tochtergesellschaften) zu schaffen, ohne den Gemeinnützigkeitsstatus zu gefährden.

Bedeutung für die langfristige Stabilität

Gerade in Zeiten unsicherer Förderlandschaften und steigender Betriebskosten bietet die freie Rücklage ein wichtiges Sicherheitsnetz. Sie ermöglicht eine vorausschauende Finanzplanung und schützt vor kurzfristigen Finanzierungslücken. Organisationen, die diese Rücklagenform aktiv nutzen, stärken nicht nur ihre Handlungsfähigkeit, sondern auch ihre Resilienz gegenüber äußeren Einflüssen.

In der nächsten Ausgabe erläutern wir die Möglichkeiten zur Bildung von zweckgebundenen Rücklagen.

Schlusswort

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem GPP-Blickpunkt eine übersichtliche Zusammenfassung zu relevanten Themenbereichen geben konnten. Für Rückfragen und einen konstruktiven Austausch zu den einzelnen Themen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung!

Sprechen Sie uns gerne an:

Göken, Pollak und Partner Treuhandsellschaft mbH

Schwachhauser Heerstraße 67
28211 Bremen
Tel. 0421 35048-200
bremen@gpp-treuhand.de

Lütticher Straße 132
40547 Düsseldorf
Tel 0211 5381993-0
duesseldorf@gpp-treuhand.de

Alte Gärtnerei 1
55128 Mainz
Tel. 06131 231832
mainz@gpp-treuhand.de

Humboldtstraße 2
14467 Potsdam
Tel. 0331 743826-0
potsdam@gpp-treuhand.de

Beyerstraße 25
09113 Chemnitz
Tel. 0371 43100-0
chemnitz@gpp-treuhand.de

Hansestraße 37
20144 Hamburg
Tel. 0421 35048-200
hamburg@gpp-treuhand.de

Maxfeldstraße 9
90409 Nürnberg
Tel. 0911 217959-70
nuernberg@gpp-treuhand.de

Keesburgstraße 36a
97074 Würzburg
Tel. 0931 99161-997
wuerzburg@gpp-treuhand.de